

Häufig gestellte Fragen (FAQ):

Rechtsgrundlagen:

Aus welcher Rechtsgrundlage leitet sich die Gewährung der Fördermittel ab?

Zuwendungen können auf Antrag nach Maßgabe der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland in Verbindung mit den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie auf Grundlage des jeweils geltenden Förderaufrufs gewährt werden.

Dabei gilt die Gewährung von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen als Beihilfe im Sinne des Artikel 107 (I) AEUV, die gemäß Artikel 107 (III) c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Wofür kann eine Zuwendung gewährt werden?

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland. Mit der Förderrichtlinie soll ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an Ladeinfrastruktur initiiert werden, so dass der Nutzer von Elektromobilen überall in Deutschland schnell und unkompliziert nachladen kann.

Welche Vorschriften sind zu beachten?

In der jeweils geltenden Fassung:

- Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland
- Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland
- Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung-LSV)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Bundeshaushaltsordnung (BHO) (insbesondere §§ 23 und 44)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung-VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Übersicht Wertgrenzen und EU-Schwellenwerte im Vergaberecht
- Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz-SubvG) (insbesondere §§ 2,3 und 4)
- Strafgesetzbuch (StGB) (insbesondere § 264)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (insbesondere §§ 3 und 5)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)
- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV)
- Erstes Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Definitionen:

Was ist eine Ladesäule?

Eine Ladesäule ist eine Lademöglichkeit für Elektromobile, die aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen kann.

Was ist ein Ladepunkt?

Eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.

Was ist ein Normalladepunkt?

Ein Ladepunkt, an dem Strom mit einer Ladeleistung von höchstens 22 Kilowatt an ein Elektromobil übertragen werden kann.

Was ist ein Schnelladepunkt?

Ein Ladepunkt, an dem Strom mit einer Ladeleistung von mehr als 22 Kilowatt an ein Elektromobil übertragen werden kann.

Was ist ein Netzanschluss?

Ein Netzanschluss ist die technische Verbindung des Landstandorts an das Energieversorgungsnetz (Nieder- und Mittelspannungsnetz) sowie das Telekommunikationsnetz. Dabei sind die Netzanschlussbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers einzuhalten.

Was ist der Beginn des Vorhabens?

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren usw. gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Was ist unter Projektlaufzeit zu verstehen?

Die Begriffe Projektlaufzeit, Vorhabenlaufzeit und Bewilligungszeitraum sind in diesem Förderprogramm gleichbedeutend. Nach Nr. 7.3 Abs. 6 der Förderrichtlinie soll die Vorhabenlaufzeit nicht länger als 12 Monate betragen. Die Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

Was ist unter Ertüchtigung des Standortes auf Seiten des Netzes zu verstehen?

Damit ist die baulich-technische Anpassung einer Ladestation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit bezüglich des Netzanschlusses gemeint.

Was ist unter einem zusätzlichen Mehrwert zu verstehen?

Ein zusätzlicher Mehrwert kann durch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und die Ertüchtigung des Netzanschlusses entstehen. Dieser liegt z.B. vor, wenn die bestehende Ladeinfrastruktur

- zur Erfüllung der Mindestanforderungen aus der LSV in der jeweils aktuellen Fassung bzw. dieser Förderrichtlinie ertüchtigt wird,
- bereits den Anforderungen hinsichtlich der Steckerstandards der LSV entspricht, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ertüchtigt wird und somit die Dauer des Ladevorgangs auf das nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Maß verkürzt wird,
- eine Ertüchtigung hinsichtlich der Authentifizierungsoptionen erfolgt.

Antragsverfahren:

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Da Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) nicht als juristische Personen sondern als Personenvereinigung anzusehen sind, die auf einem Vertrag beruhen (Außengesellschaft) und dadurch nur eine Teilrechtsfähigkeit besitzen, sind diese nicht antragsberechtigt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem Antragsteller,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung der EU zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-ABl. C 244 vom 01.10.2004, S.2) in ihrer geänderten oder neuen Fassung anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtungen als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen.

Kann ein Antragsteller einen Dritten mit der Durchführung der Antragstellung beauftragen?

Wenn eine entsprechende Beauftragung des Dritten durch den Antragsteller erfolgt und eine Vertretungsvollmacht vorgelegt werden kann, ist das möglich.

Kann es Verbundprojekte geben?

Grundsätzlich ja, es ist aber maßgebend, dass der Verbund eine eigenständige Rechtsform als juristische Person hat. Ein Zusammenschluss z.B. als Arbeitsgemeinschaft reicht für eine Antragsberechtigung nicht aus.

Wann endet die Antragsfrist?

Die Antragsfrist wird in dem jeweiligen Förderaufruf festgelegt, der im Bundesanzeiger veröffentlicht sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und auf der Homepage der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) zu finden ist.

Es besteht aktuell auch die Möglichkeit, für Vorhaben, deren Umsetzung erst in den Jahren 2019 oder 2020 geplant sind, Anträge zu stellen.

Wie wird der Antrag eingereicht?

Der förmliche Förderantrag wird elektronisch über das Förderportal des Bundes easy-Online erstellt und eingereicht. Bei der Eingabe des Antrages ist darauf zu achten, dass eine Speicherung der getätigten Eingaben vorgenommen wird, da in der Zeit von 0 – 3 Uhr in der Nacht alle nicht gespeicherten Daten im Portal gelöscht werden. Bitte beachten Sie die auf der Homepage der BAV eingestellte Unterlagencheckliste für die Antragstellung.

Zudem muss der ausgedruckte Antrag mit den geforderten Pflichtanlagen (Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten und den subventionserheblichen Tatsachen) rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb von zwei Wochen nach der elektronischen Antragstellung bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV), Schloßplatz 9, 26603 Aurich eingegangen sein. Eine elektronische Signatur ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

In welchem Dateiformat können Unterlagen im Förderportal hochgeladen werden?

Dateien sind ausschließlich im **pdf-Format** hochzuladen.

Mit Beginn der Antragsbearbeitung richtet die BAV den betroffenen Antragstellern für die weitere Kommunikation einen Arbeitsbereich auf dem BSCW-Server des ITZ-Bund ein. Dieser Arbeitsbereich dient dem sicheren elektronischen Datenaustausch und ist für den Transfer von Dateien (Excel, Word, PDF, etc.) des Antrags zu nutzen.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Vervollständigung des Antrags, Unterlagen nachfordern.

Welche Unterlagen müssen im Rahmen der Antragstellung eingereicht werden, damit ein Antrag als vollständig gilt?

Folgende Dokumente müssen im **pdf Format** über das Förderportal eingereicht bzw. hochgeladen werden:

- der ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)
- die ausgefüllten Excel-sheets

Erst nach Ablauf der Antragsfrist wird unter Berücksichtigung aller fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge ein Ranking innerhalb der einzelnen Bundesländer entsprechend den geringsten beantragten Fördermitteln pro Kilowatt Ladeleistung erstellt. Unter Beachtung der für die Bundesländer zur Verfügung stehenden Kontingente werden anschließend die für eine Zuwendungsgewährung in Betracht kommenden Antragsteller aufgefordert, die nachfolgend genannten Unterlagen einzureichen:

- Produktdatenblätter der vorgesehenen Ladeinfrastruktur
- Kostenvoranschläge (hilfsweise Kostenschätzungen) für die beantragte Ladeinfrastruktur
- Kostenvoranschlag (hilfsweise Kostenschätzung) und eine Genehmigung bzw. die Bestätigung des Eingangs eines entsprechenden Antrages für den Netzanschluss und ggf. Kostenvoranschlag für einen Pufferspeicher
- Nachweis für den geplanten Standort (Lageplan, ggf. Gestattungsvertrag, LOI, etc.)
- Kostenvoranschlag (hilfsweise Kostenschätzung) für Bau- und Installationsmaßnahmen
- Unterlagen zur Bonitätsprüfung (sh. nachfolgender Punkt bzw. separate Liste auf der Homepage der BAV)

Wer muss Unterlagen zur Bonitätsprüfung einreichen und welche Unterlagen sind das?

Grundlage der **erst auf Anforderung durch die BAV** für die Bonitätsprüfung vorzulegenden Unterlagen ist die Richtlinie für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA). Dabei hängt es von der Rechtsform des Antragstellers ab, welche Unterlagen vorzulegen sind.

Sollten Sie bereits im Rahmen des ersten Aufrufes zur Antragstellung einen Antrag gestellt und entsprechende Unterlagen eingereicht haben, kann darauf verwiesen werden. Gleiches gilt, wenn eine solche Prüfung in den vergangenen 6 Monaten in einem anderen Förderprogramm bereits durchgeführt wurde. In diesen Fällen kann ggf. auf eine erneute Prüfung verzichtet werden. Bitte geben Sie in diesem Fall das Förderkennzeichen bzw. die Online-Kennung des entsprechenden Antrages an.

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem erstmaligen Antrag stets folgende Unterlagen (je nach Rechtsform) im pdf-Format beizufügen:

Verein:

- Satzung in der aktuellen Fassung
- Auszug aus dem Vereinsregister
- die beiden letzten Jahresabschlüsse
- Jahresbericht (soweit kein Jahresabschluss erstellt wird)
- aktueller Wirtschaftsplan oder Äquivalent

- Protokoll der Mitgliederversammlung mit Entlastungsvermerk für den Vorstand und den Kassenwart für das abgelaufene Jahr
- Bankauskünfte sämtlicher Vereinskontoen (einfache Bankauskunft ist ausreichend)
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Einzelunternehmen:

- die letzten beiden Einkommenssteuerbescheide
- die beiden letzten Jahresabschlüsse
- Bankauskünfte sämtlicher Geschäfts-, Gesellschaftskontoen (einfache Bankauskunft ist ausreichend)
- Auszug aus dem Handelsregister (sofern vorhanden)
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform)

Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG)

- Auszug aus dem Handelsregister
- Gesellschaftsvertrag / Satzung
- die beiden letzten Jahresabschlüsse
- Bankauskünfte sämtlicher Geschäfts-, Gesellschaftskontoen (einfache Bankauskunft ist ausreichend)
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform)

Genossenschaft (eG)

- Satzung in der aktuellen Fassung
- Auszug aus dem Genossenschaftsregister
- die beiden letzten Jahresabschlüsse
- Bankauskünfte sämtlicher Geschäfts-, Gesellschaftskontoen (einfache Bankauskunft ist ausreichend)
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform)

Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG)

- Auszug aus dem Handelsregister
- Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung
- die beiden letzten Jahresabschlüsse
- Bankauskünfte sämtlicher Geschäfts-, Gesellschaftskontoen (einfache Bankauskunft ist ausreichend)
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform)

Stiftungen des Privatrechts:

- Satzung in der aktuellen Fassung
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- die letzten beiden Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnung
- Jahresbericht / Geschäftsbericht (sofern vorhanden)
- Bankauskünfte sämtlicher Stiftungskontoen (einfache Bankauskunft ist ausreichend)
- Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform)

Interessengemeinschaften / Hausgemeinschaften etc.

- Protokoll des Beschlusses der Interessen- bzw. Hausgemeinschaft zur Umsetzung des Projektes und Gewährleistung des Betriebes der Ladeinfrastruktur
- Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Eigenmittel durch Vorlage des Kontoauszuges des Gemeinschaftskontos der Interessen- bzw. Hausgemeinschaft
- Abrechnung des Gemeinschaftskontos der letzten beiden Jahre

Natürliche Personen

- Schufa-Auskunft
- Jahressteuer- bzw. Einkommensteuererklärung der letzten beiden Jahre

Wie kann der Nachweis für den geplanten Standort erbracht werden?

Der Nachweis kann in Form eines Eigentumsnachweises oder eines Gestattungsvertrages erbracht werden. Sofern letzterer noch nicht vorliegt, ist eine entsprechende Absichtserklärung der künftigen Vertragspartner (LOI) ausreichend. Außerdem ist ein Lageplan des Standortes erforderlich.

Können Fördermittel für mehrere Ladepunkte und Standorte gemeinsam beantragt werden?

Ein Antrag darf immer nur Ladepunkte in einem Bundesland beinhalten. Für Schnellladepunkte und Normalladepunkte sind jeweils separate Anträge zu stellen. Antragsteller, die Fördermittel für Ladepunkte in mehreren Bundesländern bzw. für Normal- und Schnellladepunkte beantragen, müssen für jedes Bundesland und jede Ladekategorie (Schnell- und Normalladepunkte) einen gesonderten Antrag stellen.

Beispiel 1:

Ein Antragsteller möchte 30 Normalladepunkte und 2 Schnellladepunkte in Nordrhein-Westfalen errichten.

In diesem Fall hat der Antragsteller 2 getrennte Anträge zu stellen.

Beispiel 2:

Ein Antragsteller möchte 20 Normalladepunkte und 2 Schnellladepunkte in Bayern sowie 20 Normalladepunkte und 2 Schnellladepunkte in Sachsen errichten.

In diesem Fall hat der Antragsteller 4 getrennte Anträge zu stellen.

Beispiel 3:

Ein Antragsteller möchte 15 Normalladepunkte in Niedersachsen, 15 Normalladepunkte in Sachsen-Anhalt sowie 2 Schnellladepunkte in Hessen errichten.

In diesem Fall hat der Antragsteller 3 getrennte Anträge zu stellen.

Erfolgt eine regionale Verteilung der Ladeinfrastruktur?

Pro Bundesland kann eine maximale Anzahl an Ladepunkten gefördert werden. Es gilt folgender regionaler Verteilungsschlüssel für Schnell- und Normalladepunkte:

Bundesländer	Normalladepunkte je Bundesland	Schnellladepunkte je Bundesland
Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen	2.000	170
Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	900	76
Berlin, Sachsen, Schleswig-Holstein	450	36
Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt	350	25
Bremen, Saarland, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern,	250	20
Gesamtsumme	12.100	1.001

Erfolgt ein Auswahlverfahren durch die Bewilligungsbehörde?

Auf Grundlage des Aspektes der Wirtschaftlichkeit wird für die Errichtung neuer Ladeinfrastruktur ein Auswahlverfahren innerhalb eines Bundeslandes durchgeführt. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt, sobald die laut 5.1 des Förderaufrufs im jeweiligen Bundesland im Rahmen dieses Förderaufrufs förderfähigen Ladepunkte in der Gesamtzahl der Beantragungen anzahlmäßig überschritten werden. Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit erfolgt für Normalladepunkte und Schnellladepunkte getrennt.

Hierfür werden pro Antrag die beantragten Fördermittel pro Kilowatt Gesamtladeleistung zugrunde gelegt. Die Gesamtladeleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in Kilowatt.

Die Netzanschlusskosten (Punkt 3.1.2 des Förderaufrufes) sind für die Betrachtung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit nicht relevant.

Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung aller fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge ein Ranking innerhalb des jeweiligen Bundeslandes entsprechend der geringsten beantragten Fördermittel pro Kilowatt Gesamtladeleistung vornehmen. Sobald auf Grundlage dieses Rankings die gesamte Anzahl an Ladepunkten im Sinne Nummer 5.1 des Förderaufrufes bewilligt wurde, werden alle anderen Anträge abgelehnt.

Alle im Antrag gemachten Angaben sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vom Antragsteller durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Kostenvoranschläge, LOI's, etc.) innerhalb der in Nr. 4 Abs. 3 genannten Frist von 2 Wochen zu belegen.

Wie sieht das Auswahlverfahren in einem konkreten Beispiel aus?

Folgende Beispielrechnung kann für das Auswahlverfahren für die Bewilligungsbehörde herangezogen werden:

In einem Bundesland stehen 200 Normalladepunkte zur Förderung zur Verfügung. Es liegen 4 Anträge vor:

Antrag 1:

Antrag auf 50 Normalladepunkte (LP)

Beantragte Fördermittel:

30 LP à 11 kW à 2.000 €

20 LP à 22 kW à 2.500 €

>> (30 LP x 2.000 €) + (20 LP x 2.500 €) = 110.000 €

Berechnung Gesamtladeleistung

(30 LP x 11 kW) + (20 LP x 22 kW) = 770 kW

Berechnung für das Ranking: 110.000 € : 770 kW = 142,86 € pro kW Ladeleistung

Antrag 2

Antrag auf 120 Normalladepunkte (LP):

Beantragte Fördermittel:

40 LP à 11 kW à 1.800 €

40 LP à 7 kW à 1.000 €

40 LP à 22 kW à 2.500 €

>> (40 x 1.800 €) + (40 x 1.000 €) + (40 x 2.500 €) = 212.000 €

Berechnung Gesamtladeleistung:

(40 LP x 11 kW) + (40 LP x 7 kW) + (40 LP x 22 kW) = 1600 kW

Berechnung für das Ranking : 212.000 € : 1600 kW = 132,50 € pro kW Ladeleistung

Antrag 3:

Antrag auf 20 Normalladepunkte:

>> **165,50 € pro kW Ladeleistung**

Antrag 4:

Antrag auf 40 Normalladepunkte:

>> **159,50 € pro kW Ladeleistung**

Hier würde aus Wirtschaftlichkeitsgründen der Antrag 2 zuerst bewilligt.

Das Ranking der Bewilligung würde demnach wie folgt aussehen:

- 120 LP aus Antrag 2 werden bewilligt
- 50 LP aus Antrag 1 werden bewilligt
- 30 von 40 LP aus Antrag 4 (da bis zur Erreichung der Obergrenze von 200 LP noch 30 LP zur Verfügung stehen) werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller zustimmt, für die beantragten Förderkosten pro kW Ladeleistung statt der geplanten 40 LP nur 30 LP zu errichten.
- Sofern Antragsteller 4 zustimmt, werden Antrag 3 und alle weiteren Anträge abgelehnt.
- Sofern Antragsteller 4 ablehnt, können die 20 LP aus Antrag 3 bewilligt werden. Zur Bewilligung an weitere Antragsteller im nachfolgenden Ranking stünden dann noch 10 weitere LP zur Verfügung.

Darf mit dem Vorhaben bereits vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden?

Nein, mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen werden. Als begonnenes Vorhaben ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Planung des Vorhabens, eingeleitete Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Ist das Vorhandensein eines Rahmenvertrages mit einem Hersteller von Ladeinfrastruktur förderschädlich?

Das Vorhandensein eines Rahmenvertrages mit einem Hersteller von Ladeinfrastruktur ist dann förderschädlich, wenn damit auch eine Abnahmeverpflichtung für die Produkte des Herstellers verbunden ist. Die Vorgaben des Vergaberechts sind zu beachten.

Findet die De-minimis-Verordnung Anwendung?

Die De-minimis-Verordnung findet nur dann Anwendung, wenn geringe Beihilfebeträge bis max. 200.000 € in drei Steuerjahren unabhängig vom Mittelzweck vergeben werden sollen und diese auf dem rechtlichen Grundsatz beruhen, dass geringe Beihilfebeträge nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Bei der Förderrichtlinie LIS findet dieser rechtliche Grundsatz keine Anwendung. Es wurde bei der EU-Kommission ein Notifizierungsverfahren durchgeführt und festgestellt, dass die Gewährung dieser staatlichen Fördermittel mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Sind auch Leasingmodelle förderfähig?

Nein. Es ist ausschließlich der Kauf von Ladeinfrastruktur förderfähig. Das Leasing von Ladeinfrastruktur ist nach Nr. 3.2 Satz 2 des zweiten Aufrufs zur Antragseinreichung nicht förderfähig.

Ist es möglich, die geförderte Ladeinfrastruktur an Dritte zu verpachten ?

Ob nach Errichtung der geförderten Ladeinfrastruktur eine Verpachtung an Dritte erfolgt, ist für die Entscheidung über den Förderantrag unerheblich, da der Antragsteller der Eigentümer und damit auch der Adressat für einen ggf. erforderlichen Widerruf aufgrund eines Verstoßes gegen die Nebenbestimmungen durch den Pächter während der 6jährigen Mindestbetriebsdauer bleibt.

Für die erzielten Pachteinahmen gilt die Ausnahmeregelung nach Nr. 8. der Richtlinie, wonach abweichend zu 1.2 ANBest-P bzw. 2.1 ANBest-GK Einnahmen nicht zuwendungsmindernd verrechnet werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren zu gewährleisten. Bereits bei Antragstellung muss er nachweisen, dass er berechtigt ist, die Flächen für die geplanten Standorte (z.B. Gemeindeflächen, Discounterparkplätze etc.) zu nutzen.

Ist die Errichtung von Ladeinfrastruktur in Parkhäusern mit Parkticketsystem förderfähig ?

Die Errichtung von Ladeinfrastruktur in Parkhäusern mit Parkticketsystem ist grundsätzlich förderfähig, da die Notwendigkeit des vorherigen Erwerbs einer Zutrittsberechtigung das Vorliegen der erforderlichen öffentlichen Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur nicht ausschließt. Allerdings muss die Möglichkeit des Erwerbs der Zutrittsberechtigung im Grunde jedem eröffnet sein.

Wie ist die Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien nachzuweisen?

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z.B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt.

Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nr. 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 01.01.2017 beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes (UBA) entwertet werden.

Als Nachweis für die Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis ein zertifizierter Grünstrom-Vertrag vorzulegen. Die Nachweise über die Entwertung im Herkunftsnachweisregister sind während der 6jährigen Betriebsdauer für die jeweiligen Abrechnungszeiträume nachzureichen.

Als Nachweis für vor Ort eigenerzeugten regenerativen Strom dient der Netzanschluss-/Versorgungsvertrag des Antragstellers mit dem Energieversorgungsunternehmen, der spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

Anforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Ladepunkt öffentlich zugänglich?

Ein Ladepunkt ist gem. § 2 Nr. 9 der Ladesäulenverordnung (LSV) öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Der Zugang zur Ladesäule muss 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche ermöglicht werden, andernfalls wird keine Zuwendung gewährt.

Welche Abrechnungsmethoden müssen an den Ladesäulen ermöglicht werden?

Der Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen. Dies stellt er sicher, indem er an dem jeweiligen Ladepunkt

- keine Authentifizierung fordert und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, ohne direkte Gegenleistung oder gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt anbietet oder
- die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder mittels eines webbasierten Systems ermöglicht. Dabei sind in der Menüführung mindestens die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht wird.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus auch vertragsbasiertes Laden ermöglichen. Hierbei ist an Ladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung ab 3,7 Kilowatt mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z.B. ISO/IEC 15118, Power Line Communication) angeboten werden. Außerdem muss eine Roaming-Anbindung erfolgen.

Sofern ein Betreiber die Stromabgabe ohne Gegenleistung gewährt, müssen die Anforderungen für die Authentifizierung und das vertragsbasierte Laden nicht beachtet werden. Es ist jedoch auch hier für alle Kunden sicherzustellen, dass der Ladepunkt aufzufinden und der dynamische Belegungsstatus einzusehen ist.

Wird innerhalb der Mindestbetriebsdauer des Ladepunktes eine direkte Gegenleistung erhoben, müssen die technischen Anforderungen bzgl. vertragsbasiertem Laden, Authentifizierung und Roaming aus der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur und diesem Zweiten Förderaufruf erfüllt werden.

Welche sonstigen technischen Voraussetzungen muss die Ladeinfrastruktur erfüllen?

Standorte an Bundesautobahnen müssen eine Netzanschlussleistung von mindestens 630 Kilowatt sicherstellen. Die Ladeinfrastruktur muss so ausgestaltet sein, dass eine Aufrüstung auf höhere Ladeleistungen (150 Kilowatt) ohne größeren Aufwand möglich ist.

Für Schnellladepunkte, an denen das Laden mit Gleichstrom möglich ist, muss ein Spannungsbereich von 200 bis 900 Volt sichergestellt sein. Mit dem zweiten Förderaufruf sind nur Schnellladepunkte mit 150 kW Ladeleistung förderfähig.

Für die geförderte Ladeinfrastruktur muss die Remotefähigkeit gegeben sein. Diese kann für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z.B. in Parkhäusern, auf Parkplätzen) auch über ein übergreifendes System (z.B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden.

Der jeweilige Ladesäulenbetreiber muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden. Der Betrieb der Ladesäulen muss zu den im Förderantrag angegebenen Zeiten gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Ladesäulenbetreiber, der ebenfalls für die sachgemäße Wartung verantwortlich ist. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Ist eine Kennzeichnung der Ladesäule vorgeschrieben?

Die Stellplätze an geförderter Ladeinfrastruktur im **öffentlichen** Straßenraum sind durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) entsprechend der nachfolgenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkplatzes umfassen.



Sinnbild in weiß

Die Stellplätze an geförderter Ladeinfrastruktur im **nicht-öffentlichen** Straßenraum sind durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) entsprechend der nachfolgenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkplatzes umfassen.



In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

An den Ladestationen selber muss das Logo des Fördermittelgebers gut sichtbar angebracht sein. Der mit diesem Bescheid übersandte Aufkleber ist dafür zu verwenden.

Gibt es Vorgaben zum Steckerstandard?

Die in § 3 der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 09. März 2016 (BGBl. I S. 457) genannten Vorgaben zu den Steckerstandards für Normallade- und Schnellladepunkte sind zu beachten.

Beim Aufbau von Normalladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Steckdosen oder mit Steckdosen und Fahrzeugkupplungen jeweils des Typ 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014, ausgerüstet werden.

Beim Aufbau von Schnellladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typ 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014, ausgerüstet werden.

Beim Aufbau von Normal- und Schnellladepunkten, an denen das Gleichstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typs Combo 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-3, Ausgabe Juli 2012, ausgerüstet werden.

Gibt es eine Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur?

Betreiber verpflichten sich zu einer Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren. Der Nachweis hierzu erfolgt über die Registrierung der In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur.

Höhe der Zuwendung:

Welche Förderquote gilt?

In der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland wird in Punkt 5.2 und 5.3 der jeweilige Höchstfördersatz mit 60 % der zuwendungsfähigen Kosten angegeben. Hierbei handelt es sich um die Definition des grundsätzlich möglichen Fördersatzes während der Laufzeit des Förderprogramms.

In Nr. 5 Abs. 4 in Verbindung mit Nr. 7.2 der Richtlinie wird jedoch darauf hingewiesen, dass die jeweils geltenden Förderhöchstsätze über separate Förderaufrufe konkret festgelegt werden und diese auch von der in der Richtlinie genannten Höchstförderquote nach unten abweichen können. Maßgeblich ist immer die Festlegung in den jeweils geltenden Förderaufrufen.

Wie errechnet sich die Höhe der Fördermittel?

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine Zuwendung kann jedoch nur bei ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit entsprechend Abschnitt 6.4 der Förderrichtlinie und Nr. 3.2 Satz 1 des zweiten Förderaufrufes (24 Stunden/Tag an 7 Tagen/Woche) bewilligt werden.

- Normalladepunkte bis einschließlich 22 Kilowatt werden mit einem prozentualen Anteil von maximal bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch mit 2.500 € pro Ladepunkt,
- Schnellladepunkte mit 150 Kilowatt werden mit einem prozentualen Anteil von maximal bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch mit 30.000 € je Ladepunkt,
- Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz werden mit einem prozentualen Anteil von maximal bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch mit 5.000 € pro Standort und
- Netzanschlüsse an das Mittelspannungsnetz werden mit einem prozentualen Anteil von maximal bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch mit 50.000 € pro Standort

gefördert.

Die Förderung von mehreren Ladepunkten an einer Ladestation(-säule) setzt voraus, dass diese **gleichzeitig** genutzt werden können.

Erfolgt die Förderung anteilig und gibt es eine Eigenbeteiligung?

Der zweite Aufruf zur Antragseinreichung hat die Förderquote auf max. 40 Prozent und zusätzlich noch auf Höchstsätze für Normal- und Schnellladepunkte sowie die Netzanschlüsse begrenzt. Die Antragsteller haben daher einen Eigenanteil von mindestens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten zu tragen.

Ist die Förderhöhe je Antragsteller begrenzt?

Nach Nr. 3.2 Satz 8 des zweiten Aufrufes zur Antragseinreichung ist die maximale Zuwendungssumme auf 5 Mio. Euro pro Antragsteller begrenzt.

Ist die Förderung pro Projekt begrenzt ?

In den Förderaufrufen werden jeweils die Höchstsätze für die Förderung der Ladepunkte und der Netzanschlüsse festgelegt. Daneben ist die maximale Zuwendungssumme auf 5 Mio. Euro pro Antragsteller für den derzeit geltenden Förderaufruf begrenzt. Eine konkrete Begrenzung der Förderung pro Projekt ist in der Richtlinie und dem zweiten Förderaufruf nicht vorgesehen.

In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt:

- bei Vorhaben mit einer Zuwendung unter 50.000 € nachschüssig nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und deren Prüfung. Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet einen Monat nach Ablauf des 12 monatigen Bewilligungszeitraumes
- bei Vorhaben mit einer Zuwendung ab 50.000 € nachschüssig nach Vorlage und Prüfung eines Ausgabennachweises für das vorangegangene Kalendervierteljahr und den zahlungsbegründenden Belegen. Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet einen Monat nach Ablauf des 12 monatigen Bewilligungszeitraumes.

Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die dem Antragsteller durch Beschaffung der Ladeinfrastruktur, dem dafür erforderlichen Netzanschluss und der Montage (Fundament und Tiefbau) der Ladestation entstehen.

Folgende Ausgaben sind z.B. zuwendungsfähig:

- Anschaffungsausgaben für die Ladestation, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten, WLAN, Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz,
- Ausgaben für Tiefbauarbeiten, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- Ausgaben für den Netzanschluss (nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Förderung von Ladepunkten), Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses, Umspannstation, Baukostenzuschuss
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert hinsichtlich der Steckerstandards, der Authentifizierung und der Ladeleistung
- Ausgaben für die Bereitstellung eines Pufferspeichers, wenn dies die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme verbessert

Zuwendungsfähig sind ferner nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden.

Welche Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig?

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben die beim Antragsteller entstehen
- Ausgaben für Werbetafeln oder ähnliche Werbematerialien
- Ausgaben für Planung und Genehmigungsprozesse
- laufende Betriebs- und Wartungskosten

Kann ein Netzanschluss auch ohne Ladestation gefördert werden?

Ein Netzanschluss ist im Sinne der Richtlinie als Einheit mit der Ladeinfrastruktur zu sehen und daher nicht ohne eine solche förderfähig.

Antragsportal easy-Online:

Was ist unter „Kurzwort des Verfahrens“ zu verstehen?

Damit ist der „Arbeitstitel“ des Vorhabens beim Antragsteller gemeint.

Wie ist der Standort der Ladesäule anzugeben?

Die Angabe der Standortkoordinaten muss in Anlage 1 (technische und räumliche Rahmenbedingungen je Standort) im Antragsverfahren easy-Online erfolgen.

Die Koordinatenangabe erfolgt in folgendem Format:

Beispiel: Fasanenstraße 5, 10623 Berlin, Deutschland

Dezimalgrad Breitengrad : 52.50716 | Längengrad : 13.32768

Das zugrunde liegende Koordinatensystem ist das WGS 84.

Wozu werden die Standortdaten erfasst?

Die Standortdaten werden erfasst, um den Fortgang des Ausbaus der Ladeinfrastruktur im Bundesgebiet zu erfassen und stellt die Basis für die zukünftige Steuerung des bedarfsgerechten Ausbaus der Ladeinfrastruktur dar.